

**Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)**

In der Gemeinde Gaugrehweiler

Vom 20.12.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
(auf Grund des § 17 Landesstraßengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung)

1. 10 (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) wird wie folgt geändert:
in Satz 1 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „52,00 EURO“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Friedhofsatzung
(auf Grund des § 24 Gemeindeordnung, des Kommunalabgabengesetzes sowie des Bestattungsgesetzes)

1. § 27 Ordnungswidrigkeiten
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2000,00 DM“ durch die Angabe „1024,00 EURO“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(auf Grund des § 24 Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

1. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<u>Beschreibung</u>	<u>DM</u>	<u>€URO</u>	<u>€URO gerundet</u>
<u>I. Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten)</u>			
1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene			
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	300,00	153,387	154,--
	300,00	153,387	154,--
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten</u>			
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für			
a) eine Doppelgrabstätte			
b) jede weitere Grabstätte	600,00	306,775	307,--
	250,00	127,822	128,--
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 bei Späteren Bestattungen je Jahr für			
a) eine Doppelgrabstätte			
b) jede weitere Grabstätte	20,00	10,225	11,--
	8,00	4,090	4,--
3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf Der Nutzungszeit nach Ziff. 1 und 2 für			
c) eine Doppelgrabstätte	500,00	255,645	256,--
d) jede weitere Grabstätte	200,00	102,258	103,--
4. Für die Verleihung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1, 2 und 3 erhoben.			
5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.			
<u>III. Verleihung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten</u>			
1. Reihengräber für Verstorbene	Kosteners.	Kosteners.	
2. Familiengrabstätten	Kosteners.	Kosteners.	
3. Urnenbeisetzung	Kosteners.	Kosteners.	
<u>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen</u>			
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.			
<u>V. Benutzung der Leichenhalle</u>			
1. Für die Aufbewahrung einer Leiche			
a) bis zu 4 Tagen	60,00	30,677	31,--
b) für jeden weiteren Tag	30,00	15,338	16,--
2. Für die Aufbewahrung einer Urne			
a) bis zu 10 Tagen	60,00	30,677	31,--
b) für jeden weiteren Tag	30,00	15,338	16,--
3. Reinigung	Kosteners.	Kosteners.	

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Gaugrehweiler, den 20. Dezember 2001

Ortsgemeinde Gaugrehweiler:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Graßer".

Fritz, Graßer, Ortsbürgermeister